



Zahl: 15/2016

Bad Blumau, am 17.10.2016

Gegenstand: Flechel Johann und Anita, Jobst 37, 8283 Bad Blumau
Errichtung von 3 Holzlagerhütten mit Flugdach

Kundmachung* und Ladung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 7.10.2016 haben Frau Anita und Herr Johann Flechel, Jobst 37, 8283 Bad Blumau gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für die Errichtung von 3 Holzlagerhütten mit Flugdach in 8283 Jobst 37 auf dem Grundstück(en) Nr. 3252/1 EZ: 365, KG: Lindegg, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Donnerstag, 20. Oktober 2016** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **Jobst 37 um 17.30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Die Parteienverkehrszeiten sind Montag, Dienstag, Donnerstag von 8 – 14 Uhr, Freitag von 8 – 18 Uhr, Freitag an Fenstertagen von 8 – 14 Uhr

Ergeht an:

Bauherr: Flechel Johann, 8283 Jobst 37
Flechel Anita, 8283 Jobst 37

Verfasser der Projektunterlagen: Arch. Handler DI Anton, Herrengasse 21, 8230
Hartberg

Sachverständige: Arch. DI Hans Purkarthofer, 8230 Hartberg

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Der Bürgermeister:



* gilt nur für den Fall, dass geringfügige Änderungen bewilligt werden sollen und Nachbarrechte berührt werden könnten (§ 38 Abs. 6 Stmk. Baugesetz), da ansonsten die Nachbarn keine Parteistellung im Benützungsbewilligungsverfahren haben.